



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

17.5.2022

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik und Umweltgerechtes Bauen

Vom 15. April 2022

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik und Umweltgerechtes Bauen

Vom 15. April 2022

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Bauphysik und Umweltgerechtes Bauen kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss (oder gleichwertigen Abschluss) mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen in den Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder anderen bau-, technik- sowie umweltbezogenen Fachrichtungen mit mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Credits an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist

oder

 - 1.b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Credits an einer ausländischen Hochschule erworben hat

sowie

 2. den Nachweis von mindestens einem Jahr qualifizierter einschlägiger beruflicher Praxis erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet gemäß Absatz 2 über die ausreichenden Nachweise.
 3. Die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) und b) wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen.

- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Berufserfahrung die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Bauphysik erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann Bewerber, die das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllen, zu einem Auswahlgespräch einladen, näheres regelt Absatz 3. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

- (3) Im Auswahlgespräch für Bewerber nach Abs. 2 Satz 2 sollen Affinität zum Studiengbiet Bauphysik, Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel zwei Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten. Für jeden Bewerber wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Nachweise:
 1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Credits und der Studienabschlussnote
 2. Nachweis über die mindestens einjährige einschlägige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.
- (3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Bauphysik der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Bauphysik und Umweltgerechtes Bauen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bauphysik vom 11. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2017) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. April 2022

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)